

insbesondere von R. Verträgen, die die DDR mit anderen Staaten abgeschlossen hat, geleistet; sie ist aber auch ohne Vertrag durch entsprechendes Übereinkommen der Staaten möglich. In der DDR gelten hierfür die §§ 186 ff. ZPO.

Rechtskraft - Unanfechtbarkeit und Verbindlichkeit der Entscheidungen, die von staatlichen Organen bzw. - im Rahmen der ihnen vom Staat übertragenen Befugnisse - von Betrieben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organen oder Organisationen in Anwendung des sozialistischen Rechts getroffen wurden. Die R. verkörpert die staatliche Autorität, mit der solche Entscheidungen ausgestattet sind wie z.B. **Z** Urteile, Beschlüsse **Z** gesellschaftlicher Gerichte oder der **Z** Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung, der Ausspruch einer **Z** Ordnungsstrafmaßnahme, die Ablehnung oder Anerkennung eines Unfalls als **Z** Arbeitsunfall. Sie dient der Schaffung klarer Rechtsbeziehungen und ist Bestandteil sowie Voraussetzung der **Z** Rechtssicherheit. Da jedoch Fehlentscheidungen nicht absolut ausschließen sind, tritt die R. in der Regel nicht sofort ein. Meist ist dem Betroffenen und oft auch dem Staatsanwalt die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist durch **Z** Rechtsmittel anzufechten. In diesen Fällen tritt die R. mit Ablauf der Frist ein, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Wird von der Möglichkeit der Anfechtung fristgemäß Gebrauch gemacht, ergeht nach Prüfung im **Z** Rechtsmittelverfahren eine Entscheidung, die in der Regel nicht mehr angefochten werden kann und damit sofort rechtskräftig wird. Ist ein Rechtsmittelverzicht als rechtlich zulässig vorgesehen, so tritt die R. ein, sobald der Verzicht erklärt wurde. An rechtskräftige Entscheidungen sind die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger gebunden, andere Organe dürfen in derselben Sache keine andere Entscheidung fällen.

Rechtskräftige Urteile, mit denen eine Ehe geschieden wurde, sowie rechtskräftige Urteile über **Z** Vaterschaftsfeststellung, **Z** Vaterschaftsanfechtung, sonstige Fragen des Personenstandes, über die **Z** Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche **Z** Erziehungsrecht sind nicht nur für die **Z** Prozeßparteien, sondern allgemein, d. h. gegenüber jedermann verbindlich (§ 83 Abs. 2 ZPO).

Die R. ist Voraussetzung für die **Z** Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (§88 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Der **Z** Sekretär des Gerichts vermerkt den Eintritt der R. auf dem Urteil oder Beschluß und versieht die den Prozeßparteien zugestellte Ausfertigung auf Antrag mit einer R.bescheinigung als Grundlage der Vollstreckung (§83 Abs.3 ZPO). In Strafsachen ist die mit einer R.bescheinigung versehene Ausfertigung der Entscheidung Grundlage für die Durchsetzung von **Z** Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch für die zwangsweise Durchsetzung anderer staatlicher Entscheidungen ist die R. im allgemeinen Voraussetzung.

Nur ausnahmsweise können rechtskräftig gewordene Entscheidungen wieder aufgehoben oder geän-

dert werden, gerichtliche Entscheidungen z.B. dann, wenn Rechtsmittel verspätet eingelegt wurde und das Gericht **Z** Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis erteilt hat oder wenn Voraussetzungen für **Z** Kassation, **Z** Wiederaufnahmeverfahren oder **Z** Abänderungsklage vorliegen.

Rechtsmittel - rechtlich geregelte Möglichkeit, noch nicht rechtskräftige Entscheidungen staatlicher und anderer Organe anzufechten und deren Aufhebung oder Änderung zu verlangen, wenn Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit oder **Z** Gerechtigkeit bestehen. R. sind eine Form des Rechtsschutzes; sie garantieren die Verwirklichung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger. Rechtssicherheit und **Z** sozialistische Gesetzmäßigkeit erfordern es, daß Entscheidungen der **Z** Gerichte, **Z** örtlichen Räte und anderen Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen überprüfbar sind, bevor sie **Z** Rechtskraft erlangen. Durch Einlegung eines R. wird die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung gehemmt und deren Überprüfung in einem **Z** Rechtsmittelverfahren herbeigeführt. Dabei geht das Verfahren auf die übergeordnete **Z** Instanz über, soweit nicht in Rechtsvorschriften dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, die Befugnis übertragen ist, diese selbst zu überprüfen. R. richten sich ausschließlich gegen konkrete **Z** Einzelentscheidungen. Sie einzulegen steht demjenigen zu, demgegenüber die Entscheidung ergangen ist oder der von ihr betroffen wird. Gegen bestimmte, vor allem gerichtliche Entscheidungen hat auch der Staatsanwalt dieses Recht. R. sind in der Regel schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzureichen, gegen dessen Entscheidung sich das R. wendet. Dafür bestehen **Z** Fristen. Die R.frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe, der Aushändigung oder mit Zugang der Entscheidung. Nach Ablauf der R.-frist wird die Entscheidung rechtskräftig und ist nicht mehr durch R. anfechtbar. Wird die Frist vom R.berechtigten unverschuldet nicht eingehalten, kann ihm das Organ, das die umstrittene Entscheidung getroffen hat, **Z** Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn zu einer Entscheidung keine oder eine falsche **Z** Rechtsmittelbelehrung ergangen ist. R.entscheidungen sind endgültig und mit weiteren R. nicht anfechtbar. Rechtskräftige Entscheidungen können nur im Ausnahmefall durch außerordentliche Rechtsbehelfe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Entscheidung ungesetzlich ist (**Z** Kassation) oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten (**Z** Wiederaufnahmeverfahren). R.regelungen sind in verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehen, die Verfahrens Vorschriften enthalten. Als **R. gegen gerichtliche Entscheidungen** ist gegen die von staatlichen Gerichten in erster Instanz erlassenen **Z Urteile** für die **Z** Prozeßparteien eines Verfahrens in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssa-